

SATZUNG

Präambel

Wir, der Verein Eckiger Tisch e.V., setzen uns aktiv für die Unterstützung von Betroffenen sexuellen Missbrauchs und Gewalt in Einrichtungen der katholischen Kirche ein.

Wir sind uns bewusst, dass sexueller Missbrauch ein schwerwiegendes Verbrechen ist, das ein Leben lang tiefe körperliche, emotionale und psychologische Wunden verursachen kann. Wir glauben, dass es notwendig ist, eine starke Stimme für die Betroffenen zu sein und sie bei ihrem Heilungsprozess zu unterstützen.

Unser Ziel ist es, Betroffenen eine Plattform zu bieten, auf der sie ihre Geschichten teilen und sich gegenseitig unterstützen können. Wir möchten durch Aufklärungsarbeit dazu beitragen, dass die Gesellschaft sich über das Ausmaß sexuellen Missbrauchs in Einrichtungen der katholischen Kirche bewusst wird. Darüber hinaus wollen wir uns für eine verbesserte Prävention und einen besseren Schutz der Betroffenen einsetzen.

Als Verein wollen wir dazu beitragen, dass die Missbrauchsskandale in Einrichtungen der katholischen Kirche aufgearbeitet werden und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Hierzu fordern wir auch eine ehrliche und angemessene Entschädigung für die Betroffenen.

Wir stehen für eine respektvolle, wertschätzende und gleichberechtigte Gesellschaft, in der sexueller Missbrauch keine Chance hat und Betroffenen geholfen wird, ihre Würde und ihr Leben zurückzugewinnen. Dabei grenzt sich Eckiger Tisch e.V. klar von jedweder Form von politischem Extremismus, Sexismus, Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, LGBTQ+-Feindlichkeit und Gewaltverherrlichung ab.

Auf der Grundlage unserer gemeinsamen Überzeugungen und Ziele gibt sich der Verein Eckiger Tisch e.V. nachfolgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein heißt Eckiger Tisch e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Erfahrungsaustausch und Kommunikation über erlittenes Unrecht, insbesondere Gewalt und sexuellen Missbrauch, in Einrichtungen des Jesuitenordens und anderen katholischen Einrichtungen in Deutschland zum Zwecke der seelischen Stärkung und Wiedereingliederung Betroffener (Selbsthilfe).

Dazu dienen auch die Durchführung von kostenlosen Beratungen sowie die Unterstützung von Betroffenen bei der Antragstellung bezüglich von Hilfen.

Des Weiteren wird dieser Zweck verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Treffen der Betroffenen, die der Information und dem Austausch dienen.

Der Verein unterstützt Betroffene von Gewalt, sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und anderem erlittenen Unrecht in Einrichtungen des Jesuitenordens und anderen katholischen Einrichtungen in Deutschland bei der Durchsetzung ihrer Interessen und Ansprüche.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kriminalprävention. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mitwirkung an der Aufarbeitung und Aufklärung über Strukturen, die Gewalt und sexuellen Missbrauch in Einrichtungen des Jesuitenordens und sonstigen katholischen Einrichtungen in Deutschland ermöglicht haben.

Dieser Zweck wird weiterhin verwirklicht durch die Dokumentation und Kommunikation erlittener Unrechts an deutschen Jesuiten- und katholischen Einrichtungen zum Zwecke der Aufarbeitung und Prävention als zentraler Ansprech- und Dialogpartner für Legislative und Exekutive, sowie Medienöffentlichkeit und Wissenschaft.

- (3) Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Meinungsäußerung gegenüber und Mitwirkung bei staatlichen Einrichtungen sowie deren Institutionen oder Organen (z.B. Runder Tisch „*Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich*“),

Gremien des *Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung* (UBSKM), parlamentarische Anhörungen etc.), gegenüber Glaubensgemeinschaften sowie deren Institutionen oder Organen (z.B. Jesuitenorden, Deutsche Bischofskonferenz etc.) sowie sonstigen gesellschaftlichen oder kulturellen Institutionen oder Organen und europäischen oder internationalen Institutionen, beispielsweise dem Europarat.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein beschafft Mittel wie Spenden, Mitgliedbeiträge sowie andere Zuwendungen zu Gunsten der Betroffenen von Gewalt, sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und anderem erlittenen Unrecht in Einrichtungen des Jesuitenordens und anderen katholischen Einrichtungen in Deutschland. Bei den Betroffenen handelt es sich um Personen, die sich in einer persönlichen (körperlichen, geistig, seelisch bedingten) oder wirtschaftlichen Notsituation befinden (3 53 AO) Es erfolgt eine Bezuschussung von Rechtsverfolgungskosten, ohne darauf beschränkt zu sein, zu den von Prozessparteien gemäß §§ 91 ff. ZPO zu tragenden Kosten eines Rechtsstreits, sofern eine rechtsanwaltliche Vertretung anderweitig nicht gesichert ist. Vorrangig werden solche Verfahren bezuschusst, die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher rechtlicher oder rechtspolitischer Bedeutung sind. Die Hilfen werden nicht direkt an die Bedürftigen geleistet.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaft an:
 - a) Ordentliche Mitgliedschaft

b) Fördermitgliedschaft

- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Überzeugungen und Ziele des Vereins teilt und bereit ist zum Vereinszweck einen qualifizierten ideellen beizutragen.
- (3) Fördermitglied des Vereins kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Überzeugungen und Ziele des Vereins teilt und bereit ist den Vereinszweck finanziell zu unterstützen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmespruch besteht nicht. Die Ablehnung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- (1) Ordentliche Mitglieder haben die durch Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, insbesondere ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten und Informationen über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten. Die Fördermitglieder erhalten deshalb in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- (3) Gegenüber Fördermitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mindesthöhe und Fälligkeit werden durch den Vorstand festgesetzt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied endet durch Austritt, Ausschluss (§ 6 Abs. 3), Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (2) Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet durch Kündigung, Ausschluss (§ 6 Abs. 3), Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Kündigung der Fördermitgliedschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Jahres erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss eines Mitglieds (§ 4) aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft bei Zustimmung des Vorstandes nicht vorlagen oder solche der Mitgliedschaft entgegenstehenden Gründe nachträglich eingetreten sind.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor bei einer Verletzung der Grundsätze des Vereins, durch die Vereinsziele schädigendes Verhalten, der Verletzung satzungsmäßiger Pflichten (z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung) oder wenn das Verhalten in sonstiger grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, unabhängig davon, ob ein Verstoß mit oder ohne Bezug zur Vereinsmitgliedschaft erfolgt.

Dies gilt insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens oder Zeigens einschlägiger Kennzeichen und Symbole.

- (4) Dem betroffenen Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss vorab schriftlich darzulegen und Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied durch Anrufung des Schiedsgerichts nach § 10 der Satzung vorgehen.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen, Spenden, oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand lädt schriftlich 14 Tage im Voraus, mindestens einmal im Jahr, zur Mitgliederversammlung ein. Die Schriftform ist auch durch Übermittlung als E-Mail gewahrt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch in einem digitalen Format oder gleichzeitig digital und als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies so entscheidet. In diesem Fall ist es den nicht anwesenden Mitgliedern zu ermöglichen, ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (4) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
- (5) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene Mitglieder.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - d) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende/r. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Vergütung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (8) Er fasst Beschlüsse einstimmig, bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (9) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (10) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Der/die Geschäftsführer/in kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (11) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 7 Mitgliedern besteht.
- (2) Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Beirates für die Dauer von zwei Jahren. Die Ernennung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

- (4) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine/n Vorsitzende/n.
- (6) Der Beirat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr, sowie bei besonderem Beratungsbedarf nach einem entsprechenden Hinweis durch den Vorstand.
- (7) Der Beirat hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
 - b) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
 - c) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 10 Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete

Eckiger Tisch e.V., Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße 5, 10787 Berlin,
Tel. 030-232555770

Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

- (2) Das Schiedsgericht ist insbesondere zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Vereinsmitgliedern, Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft, sowie Handlungen von Vereinsmitgliedern oder Organen des Vereins, die dem Verein Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsklagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsklausel.

- (3) Das Schiedsgericht besteht aus einer/m Vorsitzenden und zwei Schiedsrichter/innen. Die/der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben und kann Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben kein anderes Wahlamt aus.
- (4) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung geeignete Personen für die Position der/s Vorsitzenden zur Wahl vor. Die/der Vorsitzende wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt nach Vorschlag des Vorstandes für die Dauer der Amtszeit der/s Vorsitzenden mindestens eine/n Vertreter/in, welche/r ebenfalls die Befähigung zum Richteramt innehat.
- (5) Jede Partei des Schiedsverfahrens benennt eine/n Schiedsrichter/in. Die das Verfahren betreibende Partei hat eine Schiedsklage bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Die Schiedsklage muss die Parteien benennen, den geltend gemachten Anspruch und die zugrunde liegenden Tatsachen und Umstände darlegen, auf die die Klageansprüche gestützt werden und eine/n Schiedsrichter/in benennen.
- (6) Der/die Vorsitzende übermittelt dem Schiedsbeklagten die Schiedsklage und fordert den Schiedsbeklagten zur Benennung eines/r Schiedsrichters/in binnen eines Monats ab Erhalt der Schiedsklage auf. Kommt der Schiedsbeklagte dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ernennt der/die Präsident/in der RAK Berlin auf Antrag einer/s Schiedsrichters/in oder einer Partei den/die verbleibenden Schiedsrichter/in.
- (7) Fällt ein/e Schiedsrichter/in weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen eines Monats eine/n neuen Schiedsrichter/in und teilt dies der/dem Vorsitzenden mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Ernennung gemäß § 10 Abs. 6 S.2 der Satzung. Fällt der/die Vorsitzende weg, tritt der/die

Eckiger Tisch e.V., Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße 5, tO787 Berlin,
Tel. 030-232555770

Vertreter/in als neue/r Vorsitzende/r in das Verfahren ein. Ist ein Eintritt des/r Vertretenden nicht möglich, gilt § 10 Abs. 6 S.2 dieser Satzung entsprechend.

- (8) Der/die Vorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer/innen erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer Aufwendungen ein Tagegeld i.H.v. EUR 250,00.

- (9) Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91 ff. ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach den Vorschriften des RVG.
- (10) Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Oberlandesgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1062 ZPO.

§ 11 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 12 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

EJF gemeinnützige AG, KiZ - Kind im Zentrum, Königsberger Str.
28, 12207 Berlin, AG Charlottenburg HRB 94431 B,

dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Verabschiedet in der aoMV vom 14. Juli 2023

Geändert durch Vorstandsbeschluss vom
02. August 2024